

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 125/126 (1945)
Heft: 19

Artikel: Der Bauabstand
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-83661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihn bis in die letzten Jahre an die Spitze der Flugmotorenkonstrukteure stellten. Er befasste sich auch jahrelang mit dem Diesel-Flugmotor-Problem (Clerget), aber ohne zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Um sich für seine wissenschaftlichen Untersuchungen von den Flugversuchen unabhängiger zu machen und die weitere Entwicklung auf eine breitere und zuverlässigere Grundlage stellen zu können, wurden im Jahre 1935 ein Windkanal von 5 m Durchmesser zur Prüfung der Motoreinbauten und ein moderner Höhenprüfstand gebaut, womit es Birkigt möglich wurde, das Verhalten der Motoren besonders mit Turbo-Kompressoren auf Flughöhen bis zu 10 000 m nachzuprüfen. Das Studium und die Erstellung dieser umfangreichen neuartigen Versuchseinrichtungen wurde der A.-G. Brown Boveri & Cie. in Baden übertragen.

Unser Ueberblick über die umfangreiche Tätigkeit von M. Birkigt — zu dem wir die Unterlagen Herrn Oberst Lang von der Kriegstechnischen Abteilung des E. M. D. verdanken — wäre aber nicht vollständig, würden wir nicht seine Arbeiten auf dem Gebiete der Flugzeug-Kanonen und der zugehörigen Munition, sowie die Fabrikationsmaschinen erwähnen, die von ihm ebenfalls persönlich entworfen wurden und heute einen internationalen Ruf besitzen.

Marc Birkigt geniesst denn auch im Ausland als General-Direktor und Chef-Ingenieur eines grossen Unternehmens und als genialer Konstrukteur das allerbeste Ansehen, was ihm durch hohe Auszeichnungen seitens der obersten Behörden dieser Länder mehrmals bezeugt wurde. Dabei ist er der einfache demokratische Schweizer geblieben, und wir freuen uns, dass ihm nun auch die Eidg. Technische Hochschule in Anerkennung seiner Pionierarbeiten auf technischen Gebieten die Doktorwürde verliehen hat.

Der Bauabstand

Das «Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen» des Kantons Zürich vom 23. April 1893 (BG) sieht in § 57 vor: «Längs den Strassen und öffentlichen Plätzen müssen Gebäude, die seitlich nicht auf die Grenze gestellt werden, einen seitlichen Abstand von einem benachbarten Gebäude von wenigstens 7 Meter und von der nachbarlichen Grenze von wenigstens 3,5 Meter haben. Ist das nachbarliche Grundstück nur unter der Voraussetzung als Bauplatz verwendbar, dass auf die Grenze gebaut werden kann, so hat der Eigentümer das Recht, gegen den Abstand von weniger als 7 Meter von der Grenze Einsprache zu erheben.» Des weiteren bestimmt § 58: «Im übrigen soll der Abstand zwischen freistehenden Gebäuden in der Regel nach allen Richtungen wenigstens 3,5 Meter und zugleich wenigstens einen Drittel der grösseren Gebäudehöhe betragen.»

Die Eigentümer des an der Ecke Florastrasse-Seefeldstrasse gelegenen Grundstückes Kat.-Nr. 321, die Architekten Gebrüder H., beabsichtigten nun, daselbst ein freistehendes Haus zu errichten. Dessen Vorderfront ist gegen die Florastrasse gerichtet, während die Seitenfront an die Seefeldstrasse zu liegen kommt. Die Hinterfront ist den Häusern auf Kat.-Nr. 322 und 323 zugewendet, ihr Grenzabstand beträgt laut Projekt 7 m, die Höhe des geplanten Hauses übersteigt 15 m. Die Eigentümerin der Liegenschaften Kat.-Nr. 322 und 323 war nun aber der Auffassung, dass ein Abstand von mindestens $\frac{2}{3}$ von 15 m einzuhalten sei, was der Bestimmung des § 58 BG entspreche, während sich die Architekten diesem Standpunkt widersetzen, weil § 57 BG zur Anwendung kommen müsse.

Mit dem Obergericht hat auch das Kassationsgericht des Kantons Zürich die Auffassung der Architekten geteilt, wonach § 57 BG Anwendung finde, weil es sich um einen seitlichen Abstand zwischen bestehenden Bauten und einem längs einer Strasse geplanten Bau handle, und nicht um einen Abstand, der die Rückfront eines Hauses betreffe. Der zürcherische Kassationshof ging dabei speziell von den nachfolgenden Ueberlegungen aus: Man habe es mit einem freistehenden Gebäude zu tun, das längs einer Strasse gebaut werden solle. Für diesen Fall sehe § 57 BG einen seitlichen Abstand von 7 m vom Nachbargebäude vor. Ob das Nachbargebäude ebenfalls an der Strasse stehe oder ob es sich um ein Hintergebäude handle, sei ohne Bedeutung. § 57 wolle die Ueberbauung des an der Strasse gelegenen, besonders wertvollen Landes ermöglichen. Ob auf dem Nachbargrundstück mehr als ein Gebäude stehe, sei unerheblich. Eine Einschränkung wäre höchstens dann am Platze, wenn man es mit einem Bau von übermässiger Tiefe zu tun hätte, was im konkreten Fall nicht zutrefte. Die Rekurrentin dagegen meinte, diese Auffassung sei willkürlich, denn Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 57 sei, dass man es mit einem längs der Strasse erstellten Gebäude zu tun habe, was

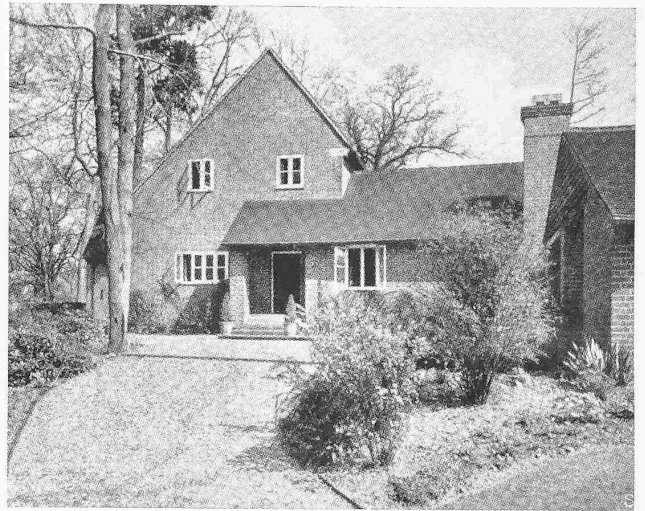


Abb. 2. Westseite mit Hauseingang im Winter

hier nicht in Frage stehe, weil die Liegenschaft der Rekurrentin nicht an der Florastrasse liege. Die Vorinstanz habe in keiner Weise dem in § 57 BG verwendeten Adjektiv «seitlich» Rechnung getragen. Die Praxis der Verwaltungsbehörden des Kantons Zürich beziehe den § 58 ebenfalls auf die Abstände von seitlich gelegenen Gebäuden, dagegen nicht auf rückwärtig bestehende. Das Gebäude der Rekurrentin sei aber im Verhältnis zu der projektierten Baute nicht als Hintergebäude zu betrachten, denn das Grundstück der Bauherren liege an der Seefeldstrasse, also neben denjenigen der Rekurrentin.

Die von der Rekurrentin beim Bundesgericht gestützt auf Art. 4 Bundesverfassung eingereichte staatsrechtliche Beschwerde ist indessen am 19. Februar 1945 abgewiesen worden. Da § 104 des Baugesetzes, wie die Beratung ergab, einen privatrechtlichen Anspruch wegen Verletzung der Vorschriften der §§ 55 bis 59 BG einräumt, so war im vorliegenden Fall die Legitimation der Rekurrentin zur Beschwerde gegeben. Des weiteren ergab sich aus der Beratung, dass der Streit um die Frage ging, wie es sich mit dem reduzierten seitlichen Abstand verhalte, wenn das Gebäude ein Eckhaus sei? Kommt dieser Abstand laut § 57 BG nur dann zur Anwendung, wenn die Frontseite des Baues an die Strasse zu stehen kommt? Eine ausdrückliche Beschränkung in diesem Sinne fehlt jedoch im Baugesetz. Es ist daher sehr wohl möglich, dass beide Auffassungen, die vertreten wurden, dem Gesetz entsprechen. In einem solchen Fall aber kann die von der Vorinstanz und auch vom Zürcher Kassationsgericht begründete Auffassung keinesfalls als willkürlich bezeichnet werden. Vom Standpunkt des Art. 4 BV aus kann nichts dagegen eingewendet werden, dass auch für den an der Seefeldstrasse einzuhaltenden Abstand auf § 57 BG abgestellt wird. Die Rekurrentin beruft sich zwecks Anwendbarkeit des § 58 BG

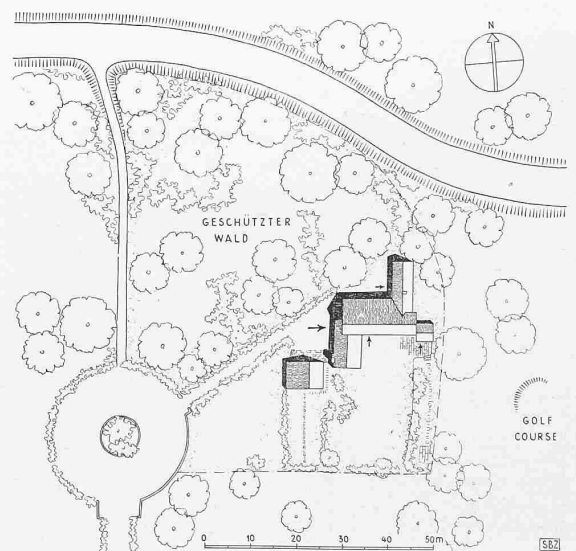


Abb. 1. Landhaus in Moor Park, Herts. — Lageplan 1:1500



Abb. 3. Westseite mit Anfahrt im Sommer

zwar auf die Praxis der Zürcher Verwaltungsbehörden. Diese lässt sich, wie gesagt, nach dem Wortlaut des Gesetzes ebenfalls vertreten, doch drängt sich diese nicht so sehr auf, dass die abweichende Auffassung als willkürlich erschiene. Das Gesetz lässt sich sehr wohl so auslegen, dass der seitliche Abstand laut § 57 für die ganze Tiefe des projektierten Baues gelten soll, und dieser Auffassung ist sogar eher der Vorzug zu geben, denn es wäre nicht einzusehen, warum § 57 im einen Fall für die ganze Tiefe, im andern Fall nur für einen Teil derselben gelten sollte, je nachdem, ob sich das an die Strasse stossende Nachbargrundstück mehr oder weniger weit nach hinten erstreckt. Das führte daher zur Abweisung der Beschwerde.

Ch. K.

Landhaus in Moor Park, Herts., England

Arch. CONRAD D. FURRER, Zürich

[Wir freuen uns besonders, in der Woche der Waffenruhe in Europa ein architektonisches Werk zeigen zu können, das ein Schweizer im Ausland gebaut hat. Mögen die Tore zur Welt sich auch bald wieder vielen andern schweizerischen Kräften öffnen!]

Dieses Landhaus scheint uns typisch englisch, vielleicht weniger der äusseren Form nach — sollen doch die englischen Beurteiler das Haus sogar als «swiss cottage» bezeichnen — als dem innern Wesen nach: grösste Freiheit in Raumfolge und -Gruppierung, grösste Rücksicht auf den Gebrauchszweck, unbekümmert um konventionelle Prä tensionen, und doch in die bauliche Tradition selbstverständlich eingefügt. Ein Bau ohne demonstrative Nebenabsicht, weder in der Richtung nach Heimatsstil noch nach neuem bauen, dafür erfüllt von jenen wesentlichen Qualitäten, die jede der genannten Richtungen erreichen möchte. — Besonders dankbar sind wir dem Verfasser auch für

seine allgemeinen Ausführungen über das Bauen in England. Red.]

Das einfache Landhaus liegt auf der Kuppe eines Hügelzugs, etwa 35 km von London entfernt, nordwestlich, d. h. in Richtung auf Oxford zu. Hier wurden in der Grafschaft Hertfordshire vom Areal eines schönen alten Landsitzes, der auch historische Bedeutung besitzt und heute den Angestellten des «Sunlight»-Seifen-Truists als «Country Club» zur Verfügung steht, zwölf Bauparzellen ausgeschieden. Diese Bauplätze, die sich durch ihre schöne Lage auszeichnen, sind nur für zweigeschossige Einfamilienhäuser bestimmt; auch soll mit zusätzlichen, einschränkenden Bestimmungen ein harmonisches Gesamtbild gefördert werden. Erschlossen werden die Grundstücke durch ein am westlichen Abhang der Kuppe von Süd nach Nord verlaufendes Wohnsträsschen, das in einer Wendeplatte endigt.

Die tief eingeschnittene Auffahrtstrasse zum einstigen Herrenhaus begrenzt den Bauplatz im Norden, darf aber nicht als Zufahrt zu den Einfamilienhäusern benützt werden. Im Osten stösst der Bauplatz direkt an die Golfmatten, die den flachen Osthang des Hügelzugs kilometerlang belegen und in südöstlicher Richtung eine herrliche Fernsicht gewähren. Der nordwestliche, stark absinkende Teil der Parzelle ist mit schönen geschützten Baumgruppen und wildwachsenden, mehr als mannshohen Rhododendronbüschen bestanden.

Die örtlichen Verhältnisse und der Wunsch, südlich vor dem Haus einen möglichst grossen, besonnten und ebenen Rasenplatz zu erhalten, bestimmten Lage und Gruppierung des Hauses. Im Osten, an der höchsten Stelle, unter den Prachtexemplaren hundertjähriger Eichen, schweift von der verglasten Loggia aus der Blick ungehindert über die Golfmatten in die Ferne. Der eigentliche Hauskörper ist wegen der vorherrschenden scharfen Ostwinde leicht in die Kuppe eingebettet. Auch der grosse Rasenplatz, als Aufenthaltsraum im Freien, ist durch hohe Sträucher und eine niedere Trockenmauer abgeschrmt. Die aufgelockerte Baumasse verbindet das Haus mit Gelände und Vegetation und im Innern sind die Fussbödenhöhen dem Gelände folgend abgetrepp. Nur die Südfront des Haupttrakts ist zweigeschossig. Alle angefügten Teile sind eingeschossig, so der Wirtschaftstrakt im Nordosten, der grosse Wohnraum mit dem Vordach und der Schopf für Auto und Gartengeräte am Eingangshof. Baukörper und Vegetation bilden zusammen drei Aussenräume, den Zugangshof, den Wirtschaftshof und den Wohngarten.

Vom Wohngarten betritt man im Erdgeschoss den sonnigen Gartenraum, der das um eine Stufe erhöhte Esszimmer und den grossen Wohnraum verbindet. Die drei Wohnräume und die drei Schlafzimmer im Obergeschoss liegen alle an der Sonnenseite.

Das Haus ist ganz in Backstein gemauert und mit Ziegelplatten eingedeckt. Die Aussenmauern in Backsteinrohbau sind Hohlmauern, und bestehen aus zwei halbstarken Wänden, zwischen denen ein durchgehender Hohlraum von rd. 6 cm freidritten Schicht werden nichtrostende Schläudern in regelmässigem Abstand und versetzt eingemauert, die die zwei Mauerschalen miteinander verbinden. Am Sockel und an der Traufe werden Luftgitter angebracht, die dem Hohlraum ständig frische Aussenluft zuführen. Mauerwerk dieser Art schützt besonders gut gegen die starke Luftfeuchtigkeit, ist verhältnismässig billig und in Südengland für Wohnbauten allgemein üblich. Die Backsteine für die Aussenmauern sind mit Absicht nicht nach der Farbe aussortiert und das hell-blassrote Mauerwerk spielt nun in allen Schattierungen.

Für den Innenausbau wurden durchwegs natürliche Baustoffe guter Qualität verwendet, in einfacher Ausführung. Eingang und Gartenzimmer haben handgestrichene, leuchtend zinn-oberrote Tonplatten als Fussboden, die andern Wohnräume Hartholz-Langriemen, die Bäder Korkplattenbelag. Die Wände, mit Kalk oder Gips verputzt, sind in hellen farbigen Tönen gestrichen. Alles sichtbare Holzwerk an Türen, Treppe und Treppengeländer ist in silbrig-grauer, gedämpfter Eiche ausgeführt. Eine Zentralheizung mit Gasfeuerung, die nach kontinentalen Ansprüchen bemessen ist, wärmt das



Abb. 4. Blick von Südosten über die Golfwiese, im Sommer